



Beschlussvorlage

BV0031/2021

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Hauptausschuss		16.03.2021
Stadtverordnetenversammlung		23.03.2021

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Stabsbereich (SB) Verwaltungsführung**

Betreff: Beschluss über die Förderrichtlinie zu Klimaschutzmaßnahmen „Regenerative Wärme Hennigsdorf,,

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Förderrichtlinie für Klimaschutzmaßnahmen „Regenerative Wärme Hennigsdorf“ beauftragt.
2. Die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Änderungsantrag AN/BV0148/2019/13 werden haushalterisch der Förderrichtlinie zugeordnet.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die AG Fernwärme (BV0016/2020) hat die Stadt Hennigsdorf gebeten, eine Richtlinie zu erarbeiten, die den Ausbau der regenerativen Wärmeversorgung für Privathaushalte fördert.

Ziel des Förderprogramms ist es, die Anstrengungen der Bürgerinnen und Bürger in den Aufbau einer eigenen CO₂-neutralen Wärmeversorgung (> 50 %) oder die Nutzung der Fernwärme zu unterstützen und damit eine Steigerung der Energieeffizienz zu erreichen oder die Nutzung erneuerbarer Energien auszubauen.

Das Programm muss förderrechtlich in die Zukunft gerichtet sein. Darüber hinaus muss es grundsätzlich jedem Bürger angeboten werden, insbesondere jenen Haushalten, die derzeit fossile Brennstoffe nutzen. Ziel ist es, Haushalte zu fördern, die ihre Wärme in den nächsten 12 Monaten überwiegend aus regenerativen Quellen bzw. CO₂-neutral beziehen oder ihre Wärme auf eine solche Wärmeversorgung umstellen.

Die Förderung ist bis zum 31.10.2021 zu beantragen. Die Förderung ist begrenzt und darf maximal 50 % der Gesamtwärmekosten betragen. Nach dem vorgelegten Vorschlag liegt die Förderung zwischen 60 und 120 Euro. Der Stichtag ist so gewählt, dass die Anzahl der eingegangenen

Anträge die individuelle Förderhöhe bestimmt. Die genaue Höhe pro Haushalt ergibt sich somit als Quotient aus den verfügbaren Haushaltsmitteln geteilt durch die Anzahl der förderfähigen Haushalte zum Stichtag. Die Anträge werden anschließend durch die Verwaltung geprüft, die Bescheide ausgestellt und der berechnete Förderbetrag ausgezahlt.

Eine haushaltsbezogene Beantragung ist notwendig, da auch die Nebenkostenabrechnungen und die Umstellung auf eine geänderte Wärmeversorgung haushaltsbezogen abgerechnet werden. Eine Abhängigkeit zur Anzahl der in dem Haushalt lebenden Personen kann insofern nicht berücksichtigt werden, da ansonsten von jeder im Haushalt lebenden Personen Anträge einzeln gestellt werden müssten. Diese wären dann in Beziehung zur Nebenkostenabrechnung zu setzen. Der Aufwand wäre damit deutlich höher als bei der vorgeschlagenen Variante.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

AN/BV0148/2019/13 – Änderungsantrag zum Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf (Zuschuss Stadtwerke)

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

ca. 950.000 € aus dem bestehenden Ansatz des Änderungsantrages AN/BV0148/2019/13

Anlagen:

Anlage 1: Förderrichtlinie – Programmbeschreibung

Anlage 2: Antrag Klimaschutzmaßnahme

Hennigsdorf, 02.03.2021

gez. Th. Günther

Bürgermeister